

Denkmalschutz

und ArbeitnehmerInnenschutz aus der Sicht des Arbeitsinspektorates

Hofrat DI Peter Petzenka

Amtsleiter des Arbeitsinspektorates für den 4. Aufsichtsbezirk in Wien

1020 Wien, Leopoldsgasse 4/III

Tel: +43 (01) 214 95 25, Fax: +43 (01) 214 95 25- 810499

E-Mail: post.ai4@arbeitsinspektion.gv.at, www.arbeitsinspektion.gv.at

Besonders in denkmalgeschützten Gebäuden tritt häufig die Frage auf, ob in diesen Objekten überhaupt Arbeitsstätten nach den ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen eingerichtet werden können. Manchmal widersprechen sich die Anforderungen des Denkmalschutzes mit den notwendigen umzusetzenden ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften. Daher ist aus der Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes immer zuerst das Objekt dahingehend zu beurteilen, ob die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften umgesetzt und eingehalten werden können. Zuerst ist die Frage zu klären, wie das Gebäude bis jetzt genutzt wurde und wie es in Zukunft genutzt werden soll. Um aus diesem Dilemma herauszukommen empfiehlt es sich, eine

Bestandsaufnahme,

also eine Erhebung des Istzustandes des gesamten Gebäudes, vorzunehmen.

In der Bestandsaufnahme soll die gegenwärtige Nutzung des Objektes, der Brandschutz, die Haustechnik und die technische Infrastruktur wiedergegeben werden. Dann ist die zukünftige Nutzung des Gebäudes anzugeben, mit den geplanten Räumen, der notwendigen technischen Infrastruktur, der Haustechnik und dem Brandschutz. Zusätzlich zu beurteilen sind die Anforderungen an die Räume, an die Arbeitsräume, an die Lüftung, speziell an die Raumlüftung, an den Brandschutz und an die Sicherung der Flucht.

Nach diesen Schritten ist in einer

Machbarkeitsstudie

zu beurteilen, ob der ArbeitnehmerInnenschutz mit dem Denkmalschutz zu vereinbaren ist.

Bei einer Raumhöhe von 2,20 Meter werden beim besten Willen keine ständigen Arbeitsplätze in einem solchen Raum eingerichtet werden können, das heißt, in bestimmten Fällen sind dem Vorhaben Grenzen gesetzt, da geht einfach nichts mehr. Ebenso ist es bei zu geringen Flucht-

wegsbreiten, da gibt es gerade in denkmalgeschützten Objekten keine Möglichkeit einer Erweiterung. Auch der Einbau mechanischer Schweißrauchabsaugungen ist schon an den speziellen baulichen Gegebenheiten eines denkmalgeschützten Gebäudes gescheitert, die arbeitshygienischen Anforderungen konnten dort nicht erfüllt werden.

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren (Evaluierung/Gefährdungsbeurteilung/Gefährdungsermittlung)

werden die Schwachstellen in Hinblick auf den ArbeitnehmerInnenschutz festgestellt, diese Gefährdungsbeurteilung ist somit auch ein wesentlicher Punkt in einer Machbarkeitsstudie. Dabei sind natürlich die Schutzziele nicht außer Acht zu lassen, sie dienen zur präventiven Abwehr einer Gefahr oder zur Minimierung eines Schadens. Die Schutzziele werden in den gesetzlichen Bestimmungen vorgegeben. Die Kausalkette Gefahr – Schutzziel – Maßnahme muss in der Gefährdungsbeurteilung deutlich erkennbar und nachvollziehbar sein. Im Zuge einer solchen Gefährdungsbeurteilung sind dann die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzuhalten.

Wenn das denkmalgeschützte Gebäude nicht die Voraussetzung des in den gesetzlichen Bestimmungen geforderten Brandschutzes erfüllt, ist ein Brandschutzkonzept erforderlich, indem schlüssig nachzuweisen ist, dass nach dem Stand der Technik beziehungsweise der Wissenschaften Gleichwertiges gewährleistet wird, um die Gefährdung von Leben und Gesundheit von ArbeitnehmerInnen durch ein Brandgeschehen hintanzuhalten.

Sollten sich in der Gefährdungsermittlung

Abweichungen von den notwendigen Schutzzielen ergeben, sind jedenfalls gleichwertige Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Diese Ersatzmaßnahmen sind in einem **Ausnahmeverfahren** von der zuständigen Behörde in einem Bescheid vorzuschreiben.

Die Behörden, die solche Ausnahmen erteilen können, sind die Landesregierungen, die Bezirkshauptmannschaften und die Baubehörden, aber immer unter Beiziehung und Mitsprache des Bundesdenkmalamtes.

Bei der Abweichung bestehender Vorschriften ist auf die Gleichwertigkeit der Ersatzmaßnahmen zu achten, eine Verringerung des Schutzniveaus bei Ausnahmen darf nicht geduldet werden.

Wesentlich dabei ist die **Zusammenarbeit** mit den zuständigen Behörden, zuständigen Stellen, Sachverständigen, ArchitektInnen, BaumeisterInnen, Sicherheitsfachkräften und ArbeitsmedizinerInnen, denn erst durch ein solches Miteinander kann das notwendige Schutzniveau umgesetzt und gewährleistet werden.

Wann sind überhaupt **Ausnahmen** von den ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften möglich? Dazu ist festzuhalten: Nicht alles ist ausnahmefähig und nicht zu allem darf eine Ausnahme gegeben werden!

So entsprechen die Richtlinien vom Österreichischen Institut für Bautechnik, die OIB-Richtlinien, dem Stand der Technik für Bautechnik und dem baulichen Brandschutz. Sie konkretisieren die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung und sind daher eine Grundlage für Ausnahmen. Insbesondere sind das die OIB-Richtlinie 3 (Punkte 9.1.1 und 9.2), die OIB-Richtlinie 2.1 und die OIB-Richtlinie 4 (Punkte 2.2.4, 2.5.1, 2.6.1 und 2.6.5).

Ausnahmen sind nicht möglich:

1. von Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) selbst, betreffend die Rechte und Pflichten von ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen, die Unterweisung, die Evaluierung, die Sicherheitsvertrauenspersonen, den NichtraucherInnenschutz, die Präventivdienste,
2. von den Verordnungen welche ihre Rechtsgrundlage in den Abschnitten 1, 5 und 7 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes haben, das sind:
 - Verordnung (VO) über Sicherheitsvertrauenspersonen
 - VO über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
 - 5. Abschnitt „Gesundheitsüberwachung“ ASchG
 - VO über die Gesundheitsüberwachung
 - 7. Abschnitt „Präventivdienste“ ASchG
 - VO über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte
 - VO über arbeitsmedizinische Zentren
 - VO über sicherheitstechnische Zentren
3. wenn es in der Verordnung selbst verboten ist, wie zum Beispiel im § 34 der Grenzwertverordnung 2011 oder beispielsweise im § 15 der Verordnung Lärm und Vibrationen.

Denkmalschutz und ArbeitnehmerInnenschutz stellen dann keinen Widerspruch dar, wenn das in den Vorschriften geforderte Schutzniveau erhalten bleibt.

Es ist immer der Einzelfall gesondert zu beurteilen, was allerdings bei allen Beteiligten sehr große Erfahrung voraussetzt.